

LANDKREIS WITTENBERG

Kreistag Vorsitzender des Kreistages



AfD Fraktion Kreistag Landkreis
Wittenberg
Rooseveltstr. 62
06886 Lutherstadt Wittenberg

Fachdienst: Recht und Kommunalaufsicht
Besucher- 06886 Lutherstadt Wittenberg
Adresse: Breitscheidstr. 3
Auskunft erteilt: Frau Seidig
Zimmer-Nr.: Haus 1, Zi 1-18
Telefon: 03491 806-1021
Fax:
eMail: stephanie.seidig@landkreis-wittenberg.de
E-mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

04.12.2023, Sachleistungen2024

Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

GKT / 15

Datum:

11. Febr. 2024

Antrag der AfD-Fraktion „Sachleistungen für Asylbewerber, falsche Anreize beenden“ vom 04. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Lieschke,

ich nehme Bezug auf den oben genannten Antrag und teile Ihnen hierzu Folgendes mit.

Der Antrag der AfD-Fraktion kann aufgrund des nicht zum Aufgabengebiet der Vertretung gehörenden Verhandlungsgegenstandes nicht gemäß § 53 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA auf die Tagesordnung der Sitzung der Vertretung am 26. Februar 2024 gesetzt werden.

Gemäß § 53 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA ist auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vertretung oder einer Fraktion ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung der Vertretung zu setzen.

Das in § 53 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA aufgeführte Minderheitenrecht gilt jedoch nicht, wenn die Vertretung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat (§ 53 Abs. 5 Satz 4 KVG LSA) oder der Verhandlungsgegenstand gem. § 53 Abs. 5 Satz 5 KVG LSA nicht zum Aufgabengebiet der Vertretung gehört (PdK SAn B-1, KVG LSA § 53 4.4, beck-online).

Letzteres ist hier der Fall. Es fehlt der Vertretung insoweit an der Organkompetenz.

Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA ist die Vertretung im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Kommune zuständig, soweit nicht der Hauptverwaltungsbeamte kraft Gesetzes zuständig ist.

Sprechzeiten der Fachdienste
Die 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 03491 479-0
Fax: 03491 479-300
Internet: www.landkreis-wittenberg.de
E-Mail: info@landkreis-wittenberg.de
nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sparkasse Wittenberg
IBAN: DE28 8055 0101 0000 0000 27
BIC: NOLADE21 WBL

Gemäß § 2 Abs. 1 AufnG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AufnG obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises.

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 AsylbLG sind Geldleistungen grundsätzlich persönlich auszuhändigen. Hierunter ist auch die Nutzung über eine Bezahlkarte mit eingeschränktem Nutzungsumfang zu verstehen (LPK-SGB XII/Ulrich-Arthur Birk, 12. Aufl. 2020, AsylbLG § 3 Rn. 26).

Gem. § 66 Abs. 4 KVG LSA erledigt der Hauptverwaltungsbeamte Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in eigener Zuständigkeit.

Folglich fällt auch die Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerber unter die Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises und damit gem. § 66 Abs. 4 KVG LSA in die dem Hauptverwaltungsbeamten zugewiesene Organkompetenz.

Die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises unterliegen dem Weisungsrecht der Fachaufsichtsbehörde. Der Vertretung sind diese Aufgaben entzogen; ihr steht lediglich das Unterrichtsrecht nach § 45 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA zu (PdK SAn B-1, KVG LSA § 66 5., beck-online).

Der von der AfD-Fraktion beantragte Tagesordnungspunkt kann daher keine Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen



Enrico Schilling